

Übungsfall zu Strafrecht AT Rn 404

Sachverhalt¹:

Z wohnt im Außenbereich und züchtet dort wertvolle Rassehunde. Als eines Tages eine Schafherde vorbeizieht, wird in einem der Zuchtrüden der Jagdinstinkt geweckt. Der Hund schafft es, die Absperrung zu überwinden, und rennt in die Herde. Dort verbeißt er sich in einer alten trächtigen Heidschnucke. Als der Schäfer S dies bemerkt, versucht er, den Hund durch Rufe und Tritte dazu zu bewegen, von der Heidschnucke abzulassen. Doch dieser reagiert nicht. In seiner Not entreißt S dem zufällig vorbeikommenden Rentner R dessen Wanderstock und schlägt damit derart auf den Hund ein, dass dieser stirbt. Dabei zerbricht auch der Stock. Züchter und Rentner stellen Strafanträge.

Lösungsgesichtspunkte²

I. Strafbarkeit des S wegen Sachbeschädigung an dem Hund

Durch das Totschlagen des Hundes könnte S sich wegen Sachbeschädigung (§ 303 I) strafbar gemacht haben. Der objektive Tatbestand ist verwirklicht. Dem steht insbesondere nicht § 90a S. 1 BGB entgegen, wonach Tiere keine Sachen sind, da anderenfalls ein Tierschutz gerade nicht stattfinden würde (vgl. auch § 90a S. 3 BGB). S handelte auch mit Vorsatz. Er könnte aber gerechtfertigt sein. Auf Notwehr kann er sich aber nicht berufen, da § 32 einen rechtswidrigen Angriff voraussetzt. Selbst wenn man die Attacke des Hundes als „Angriff“ bezeichnete, fehlt es doch an dem Merkmal der Rechtswidrigkeit des Angriffs (ein rechtswidriger Angriff kann nur von Menschen begangen werden; ein Hetzen des Hundes durch Z ist nicht ersichtlich). In Betracht kommt aber § 228 BGB. Diese Vorschrift setzt eine von einer fremden Sache ausgehende drohende Gefahr für ein Rechtsgut voraus. Der Hund steht im Eigentum des Z, ist für S somit fremd. Von dem Hund geht auch eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut, namentlich das Schaf, aus. Als Notstandshandlung erlaubt § 228 BGB die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache, von der die Gefahr ausgeht, vorliegend also die Tötung des Hundes. Das Töten des Hundes müsste aber auch erforderlich gewesen sein. Die Erforderlichkeit ist immer dann anzunehmen, wenn kein milderer Mittel zur Verfügung steht, um die drohende Gefahr erfolgreich abzuwenden. Vorliegend haben die Rufe und Tritte nicht dazu geführt, dass der Hund von dem Schaf abgelassen hat. Somit blieb das Schlagen mit dem Stock das einzige Mittel, die Gefahr zu beseitigen. Schließlich verlangt § 228 BGB, dass der durch die Notstandshandlung angerichtete Schaden „nicht außer Verhältnis zur Gefahr“ stehen darf. Das ist der Fall, wenn das geschützte Rechtsgut nicht wesentlich weniger wert ist als die beeinträchtigte Sache. Zwar ist der Wert eines Zuchtrüden höher als der einer alten trächtigen Heidschnucke. Die Wertdifferenz ist aber nicht so krass, dass damit die Tötung des Hundes außer Verhältnis gestanden hätte.³ Weil S auch mit dem Willen zur Gefahrenabwehr gehandelt hatte, ist er somit gem. § 228 BGB gerechtfertigt (zu § 17 I Nr. 1 TierschutzG vgl. die Ausführungen im vorstehenden Text).

II. Strafbarkeit des S wegen Sachbeschädigung an dem Wanderstock

Eine Strafbarkeit des S aus § 303 I könnte sich aber durch das Zerschlagen des Wanderstocks ergeben. Auch hier ist der Tatbestand des § 303 I verwirklicht. S hat den Stock zerschlagen und diesen Taterfolg zumindest billigend in Kauf genommen. Fraglich ist, ob S nicht auch hier gerechtfertigt ist. In Betracht kommt § 904 BGB. Dieser Rechtfertigungsgrund erfordert eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut. Von einer solchen ist vorliegend auszugehen. Denn dadurch, dass sich der Hund in dem Schaf

¹ Nach OLG Hamm NJW-RR 1995, 279. Vgl. auch *Joecks*, § 34 Rn 7 und *Wessels/Beulke*, AT, Rn 295.

² Die nachfolgende Darstellung kann nicht durchgängig im Gutachtenstil erfolgen. In der Fallbearbeitung wäre je nach Schwerpunktbildung eine ausführlichere Formulierung angezeigt.

³ OLG Hamm a.a.O.

festgebissen hatte, bestand bereits eine Rechtsgutverletzung. Darüber hinaus bestand jederzeit die Möglichkeit, dass das Schaf getötet werde.

Die Notstandshandlung besteht in der unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung auf eine nicht die Gefahr hervorrufende fremde Sache, etwa durch Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung. Vorliegend hat S den Stock zerstört. Die Beeinträchtigung der Sache müsste aber auch notwendig gewesen sein. Notwendig ist grundsätzlich jede Handlung, welche die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet. Stehen dem Notstandsübenden allerdings mehrere gleich wirksame Abwehrmittel zur Verfügung, muss er dasjenige wählen, das den geringsten Schaden verursacht (Vorrang des relativ mildesten Mittels). Für den vorliegenden Fall wurde bereits gesagt, dass Rufe und Tritte nichts nützten. S blieb daher nur noch die Suche nach einem Schlagwerkzeug. Ihm blieb nur der Wanderstock des R.

Schließlich fordert § 904 BGB, dass das geschützte Rechtsgut erheblich mehr wert sein muss als das beeinträchtigte. Unabhängig von den Schwierigkeiten, die sich mit der Wertbestimmung eines Tieres ergeben können, gilt für den vorliegenden Fall jedenfalls, dass das geschützte Schaf erheblich mehr wert ist als der Wanderstock (davon, dass es sich bei diesem um ein besonders wertvolles „Sammlerstück“ oder um eine wertvolle Antiquität handelt, ist im Sachverhalt nicht die Rede). Weil S auch mit Rettungswillen handelte, ist er gem. § 904 BGB gerechtfertigt.